Übersicht der aktuellen Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Rahmen der Veröffentlichung des EEG-Kontos

Einnahmen- und Ausgabenpositionen gemäß der Veröffentlichung	Geschäftsvorfälle (Detail)	Umsatzsteuer
Einnahmen gemäß § 3 Abs. 3 AusglMechV sind		
1. Erlöse aus der Vermarktung nach § 2 AusglMechV		
davon Anteil Day-Ahead	Erlöse aus der Vermarktung des nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG vergüteten Stroms am vortäglichen Spotmarkt einer Börse	ohne USt.
davon Anteil Intraday	Einnahmen aus untertägiger Vermarktung am Intraday-Spotmarkt einer Börse; i.W. Verkauf von Mengen, welche aufgrund von Limitierung am vortäglichen Spotmarkt nicht veräußert werden konnten (§ 8 AusglMechAV)	
2. Zahlungen der EEG-Umlage davon Anteil Liquiditätsreserve 1)	Einnahmen aus Zahlungen der EEG-Umlage durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher nach § 60 und 61 EEG; abgebildet werden hier ausschließlich unterjährige Abschlagszahlungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ÜNB Anteil der Abschlagszahlungen der EEG-Umlage, welcher auf die in der EEG-Umlage enthaltene Liquiditätsreserve nach § 3 Abs. 8 AusglMechV entfällt	ohne USt.
3. Zahlungen nach § 57 (3) EEG soweit Saldierung nach § 57 (4) EEG einen positiven Saldo ergeben hat	Einnahmen aus vermiedenen Netzentgelten der Netzbetreiber nach § 57 Abs. 3 EEG soweit Saldierung mit den an die Netzbetreiber auszuzahlenden Prämien/Vergütungen nach § 57 Abs. 4 EEG positiv ist (Abschlagszahlungen)	ohne USt.
4. Positive Differenzbeträge aus Zinsen nach § 3 (5) AusglMechV	Zinseinnahmen für Zeiträume mit positivem Saldo; Zinssatz nach § 3 Abs. 5 AusglMechV: Euribor +0,3 %	ohne USt.
5. Erlöse entspr. § 57 (5) EEG oder § 62 EEG und § 3 (7) AusglMechV	Rückzahlung von Marktprämien/Vergütungen abzügl. vermiedene Netzentgelte an ÜNB im Rahmen der Jahresabrechnung mit VNB (vgl. § 57 Abs. 5 EEG) Einnahmen aus nachträglichen Korrekturen nach § 62 EEG Einnahmen der EEG-Umlage aus der Jahresabrechnung mit EVU (vgl. § 3 Abs. 7 AusglMechV)	teilweise mit USt.
6. Erlöse aus Versteigerungen (offshore-Anbindungskapazitäten) nach § 17d (4) Satz 5 EnWG	Übersteigt die Nachfrage die zur verfügungstehende offshore Kapazität, erfolgt die Kapazitätszuweisung im Wege eines Versteigerungsverfahrens. Die bei dem Versteigerungsverfahren erzielten Erlöse werden auf dem EEG-Konto vereinnahmt.	ohne USt.
7. Erlöse aus Abrechnung EEG-BK	Einnahmen aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis beinhalten - Gutschrift für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 1. BK-Abrechnung nach 42 Tagen - Gutschrift für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 2. BK-Abrechnung nach 8 Monaten	ohne USt.
8. Erlöse auf Grund einer Verordnung nach § 88 EEG (Freiflächenausschreibungsverordnung)	Gemäß § 30 Freiflächenausschreibungsverordnung werden Strafzahlungen bei verstössen fällig, die auf dem EEG-Konto verreinnahmt werden	ohne USt.
9. Positive Differenzbeträge und Zinsen nach § 6 Abs. 3 AusglMechAV	Einnahmen aus Differenzbeträgen zw. der EEG-Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sowie dessen Verzinsung	ohne USt.
Ausgaben gemäß § 3 Abs. 4 AusglMechV sind		
1. Finanzielle Förderungen nach den §§ 19, 52 sowie 100-102 EEG	Unterjährige Abschlagszahlungen für Vergütungen, Marktprmie und Flexibilitätsprämie abzügl. vermiedene Netzentgelte an Verteilnetzbetreiber und Anlagenbetreiber (vgl. auch Position **3. Einnahmen nach § 57 (3) EEG**) Abführung ./. Erstattung Umsatzsteuer (Abführung: positive Beträge, Erstattung: negative Beträge) Auszahlung von Prämien/Vergütungen im Rahmen der Jahresabrechnung mit VNB	teilweise mit USt.
2. Ausgaben auf Grund einer Verordnung nach § 88 EEG (Freiflächenausschreibungsverordnung)		
3. Kostenerstattung nach § 57 (2) EEG (50,2Hz-Umrüstkosten)	Erstattung von 50% der notwendigen Kosten der Netzbetreiber, die ihnen für die Nachrüstung von PV-Anlagen entspr. SysStabV entstehen (50,2 Hertz Umrüstkosten)	ohne USt.
4. Negative Differenzbeträge aus Zinsen nach § 3 (5) AusglMechV	Zahlungen für Zinsen für Zeiträume mit negativem Saldo; Zinssatz nach § 3 Abs. 5 AusglMechV: Euribor +0,3 % (s. auch Ausgabepositionen gemäß § 6 Abs. 1, 3 und § 8 Abs. 4, 5 AusglMechAV)	ohne USt.
5. Rückzahlungen nach § 3 (7) AusglMechV	Rückerstattung der von EVU unterjährig zuviel gezahlter EEG-Umlage im Rahmen der Jahresabrechnung mit EVU	teilweise mit USt.
6. notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich		
davon Anteil Intraday	Saldierung der Kosten und Erlöse für den untertägigen Ausgleich der Differenzen ggü. der Vortagesvermarktung auf dem Intraday Spotmarkt einer Börse (Kosten: positive Beträge; Erlöse: negative Beträge)	ohne USt.
davon Anteil 1/4 h Auktion	Saldierung der Kosten und Erlöse für den untertägigen Ausgleich der Differenzen ggü. der Vortagesvermarktung durch Viertelstundenauktionen für den Folgetag (Kosten: positive Beträge; Erlöse: negative Beträge)	
7. notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-BK	Belastungen aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis beinhalten - Belastungen für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 1. BK-Abrechnung nach 42 Werktagen - Belastungen für den EEG-Bilanzkreis zum Fälligkeitstermin 2. BK-Abrechnung nach 8 Monaten	ohne USt.
8. notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung nach § 2 AusglMechV	Notwendige Kosten für die Erstellung von Day-Ahead und Intraday Prognosen für die vortägliche und untertägige Vermarktung des EEG-Stroms	teilweise mit USt.
9. Ausgaben gemäß § 6 AusglMechAV	Summe aller Ausgaben nach § 6 Abs. 3 AusglMechAV, siehe detaillierte Aufschlüsselung in folgenden Positionen	
Ausgaben gemäß § 6 und 8 AusglMechAV sind		
1. notw. Kosten f. Börsenzulassung + Handelsanbindung	Notwendige Kosten für die Börsenzulassung und Handelsanbindung sind die im Zusammenhang mit den an der Börse vermarkteten EEG-Mengen anfallenden anteiligen fixen und variablen Handelsanbindungskosten.	mit USt.
2. notw. Transaktionskosten für Erfassung Ist-Werte, Abrechnung, HoBA	Zu den notwendigen Kosten für die Transaktionen Erfassung der Ist-Werte, Abrechnung und Horizontaler Belastungsausgleich zählen die Kosten der Transaktionen, die den Übertragungsnetzbetreibern mit der Erfüllung der bundesweiten Ausgleichspflichten nach §§ 56 bis 62 EEG, der AusglMechV und AusglMechAV sowie den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach §§ 70 bis 77 EEG, der AusglMechV und AusglMechAV entstehen. Hierzu gehören insbesondere: - Kosten für die Erfassung der Ist-Werte - Kosten für die Abrechnung - Kosten aus der Umsetzung des horizontalen Belastungsausgleichs (HoBA) - Kontoführungsgebühren	mit USt.
3. notw. Kosten für IT-Infrastruktur, Personal, Dienstleistungen	Notwendigen Kosten für die IT-Infrastruktur, das Personal und Dienstleistungen, soweit diese im Rahmen der umlagefähigen Ausgabepositionen anfallen. Hierzu gehören beispielsweise - anteiligen Kosten für die Nutzung der Datenübermittlungs- und Informationsinfrastruktur - Dienstleistungskosten für die Erbringung von Aufgaben der EEG-Vermarktung - Testatkosten, für Wirtschaftsprüferbescheinigungen im Rahmen der Testierung der Jahresabrechnungsdaten	mit USt.
4. notwendige Kosten für Prognose, Ermittlung EEG-Umlage sowie EEG-Vorausschau	Notwendigen Kosten, für die Ermittlung der EEG-Umlage nach § 3 Abs. 1 AusglMechV, für die Erstellung der Prognose nach § 5 AusglMechV und für die Erstellung der EEG-Vorausschau nach § 6 AusglMechV. Dies sind in erster Linie Kosten für - den internen Verwaltungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber - Kosten für die Erstellung der Gutachten im Rahmen der EEG-Umlageprognose und der Fünfjahresprognose	mit USt.
5. notwendige Sollzins-Zahlungen (Differenz zu Euribor+0,3)	Unvermeidbare Differenzbeträge zwischen den in § 3 Abs. 5 AusglMechV angegebenen Zinssätzen (Euribor+0,3) und den tatsächlichen Zinssätzen können als eigenständige Kostenposition zusätzlich zu den in § 3 Absatz 4 Nummer 4 AusglMechV genannten Kosten angesetzt werden.	ohne USt.
6. notwendige Kosten für Habenzins-Abweichungen (Differenz zu Euribor+0,3)	Zusätzliche Kosten, die dann entstehen wenn die tatsächlich am Markt realisierten Haben-Zinsen unter den in § 3 Abs. 5 AusglMechV angegebenen Zinsätzen (Euribor+0,3) liegen, da dann nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 5 AusglMechV höhere Einnahmen verbucht werden müssen.	ohne USt.
7. notwendige Zahlungen für Kreditlinien-Bereitstellung	Notwendige Kosten für die Bereitstellung einer Kreditlinie für das EEG-Konto durch die Banken. Diese Kosten beinhalten insbesondere - Bereitstellungsprovision der Kreditlinie - Aufwendungen die für den nicht in Anspruch genommenen Betrag der Kreditlinie fällig werden	ohne USt.
8. Bonuszahlungen nach § 7 (7) AusglMechAV	Bonuszahlungen die ein ÜNB gemäß § 7 AusglMechAV erhalten soll, müssen als Ausgaben (zwölf gleichmäßig verteilte Monatsraten) verbucht werden, damit der ÜNB diese Beträge vereinnahmen kann.	ohne USt.
Ausgaben nach § 6 (3) AusglMechAV	Ausgaben aus Differenzbeträgen zw. der EEG-Umlage in der vereinnahmten Höhe und der zulässigen Höhe sowie dessen Verzinsung	ohne USt.
Ausgaben nach § 8 (5) AusglMechAV	Zahlungen für Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeisung auf Basis freiwilliger Abregelungsvereinbarungen nach § 8 Abs. 4 AusglMechAV	ohne USt.